

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen der Leibnitzerfeld Wasserversorgung GmbH („LFVW“) für Endkunden

Gültig ab 01.04.2012

I. Geltungsbereich

§ 1

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ gelten für alle Verträge, aufgrund derer LFVW seine Vertragspartner („Abnehmer“) direkt mit Trinkwasser für ihre Liegenschaften und deren eigene Zwecke und die der Mieter, Pächter, Bewohner und sonstigen Nutzer dieser Liegenschaften versorgt. Sie gelten nicht für Verträge mit anderen Wasserversorgern (z.B. Gemeinden), die Trinkwasser von LFVW zur Weitergabe an dritte Abnehmer beziehen.

II. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 2

LFVW betreibt ein aus mehreren Brunnen gespeistes, weit verzweigtes Wasserversorgungsnetz, das insbesondere aus Leitungen verschiedener Dimension, Pumpenanlagen, Behältern und den dazu gehörigen Steuer- und Überwachungseinrichtungen besteht. Daran besteht eine Vielzahl von Anschlüssen zur Entnahme von Wasser. Daraus folgt notwendig, besonders – aber nicht allein – wenn Störungen im Betrieb auftreten, dass sich sowohl die Qualität des gelieferten Wassers als auch die Druckverhältnisse im Netz und daher auch beim einzelnen Anschluss laufend verändern. Zeitweilig kann es auch zur Unterbrechung der Wasserversorgung durch Störungen (wie zB Wasserröhrrupturen) oder durch notwendige Arbeiten am Wasserversorgungsnetz kommen, über die LFVW die Abnehmer, soweit tunlich, zuvor verständigt.

§ 3

- (1) LFVW liefert Trinkwasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch in einwandfreier Beschaffenheit gemäß der Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001, in ihrer jeweils geltenden Fassung, nach Maßgabe der im jeweiligen Wasserliefervertrag vereinbarten Bestimmungen.
- (2) Der Abnehmer akzeptiert, dass es insbesondere durch technische Gebrechen, Unfälle, Trockenheit, übermäßige Beanspruchung des Wasserversorgungsnetzes und notwendige Wartungsmaßnahmen zur zeitweiligen Unterbrechung oder Einschränkung der Wasserversorgung kommen kann. LFVW wird sich in solchen Fällen darum bemühen, die damit für die Abnehmer entstehenden Nachteile möglichst gering zu halten und vor allem die Versorgung von Krankenanstalten, Feuerlöscheinrichtungen, Schulen und Kindergärten und sonstige öffentliche Einrichtungen aufrecht zu erhalten.
- (3) Dagegen, dass Veränderungen der Qualität des dem Abnehmer zur Verfügung stehenden Wassers im zulässigen Rahmen (siehe § 3 Abs. 1 dieser Bedingungen), Änderungen des Druckes und zeitweilige Unterbrechungen der Wasserversorgung (siehe § 2 und § 3 Abs. 2 dieser Bedingungen) beim Abnehmer zu Schäden führen, hat der Abnehmer durch geeignete technische Maßnahmen (zB Druckbegrenzungseinrichtungen, Auswahl geeigneter Haushaltsgeräte) selbst und auf eigene Kosten Vorsorge zu treffen.

III. Wasserliefervertrag, Anschluss an das Wasserversorgungsnetz

§ 4

LFVW schließt Wasserlieferverträge ausschließlich schriftlich unter Verwendung der dafür bei ihr zur Verfügung stehenden Formulare.

§ 5

Die Herstellung eines Wasseranschlusses erfordert, dass der dafür nötige Wasserliefervertrag mindestens zwei Wochen davor zustande kommt.

§ 6

- (1) Der Wasserliefervertrag kommt mit der schriftlichen Annahme des vom Abnehmer und dem Eigentümer des oder der zu versorgenden Grundstücke (wenn es sich dabei um verschiedene Personen handelt) unterfertigten Angebotes auf Abschluss eines Wasserlieferungsvertrages durch LFVW zustande.
- (2) Sofern Abnehmer und Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes verschieden sind, werden sie in diesen Bedingungen als eine Person betrachtet und gemeinsam als „Abnehmer“ bezeichnet, nur in besonders bedeutsamem Zusammenhang werden die Eigentümer zur Verdeutlichung gesondert erwähnt. Sie sind aus dem jeweiligen Wasserliefervertrag jedenfalls solidarisch berechtigt und verpflichtet.

IV. Hausanschlüsse, Versorgungsleitungen, Übergabepunkt

§ 7

(1) Die Hausanschlussleitung ist die Verbindung einer, in der Regel der Versorgung mehrerer Abnehmer dienenden Versorgungsleitung mit den Verbrauchsanlagen (siehe dazu insbesondere § 14 Abs 1 dieser Bedingungen) des Abnehmers. Dazu gehört die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die sich daran anschließende Rohrleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage und alle in diesem Bereich vorhandene Absperrvorrichtungen (soweit in der Folge von „Hausanschlussleitung“ die Rede ist, sind damit alle diese Teile gemeint, soweit sie im Einzelfall vorhanden sind).

(2) LFVW stellt dem Abnehmer Trinkwasser am Ende der Hausanschlussleitung (Übergabepunkt) zur Entnahme zur Verfügung. Von dort an obliegt dem Abnehmer allein die Verantwortung dafür, die er nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Bedingungen und seines Wasserliefervertrages wahrzunehmen hat.

§ 8

- (1) Die Hausanschlussleitung wird ohne die für deren Verlegung erforderlichen Baumeisterarbeiten von LFVW hergestellt. Für die für deren Verlegung erforderlichen Baumeisterarbeiten hat der Abnehmer selbst zu sorgen. Sie sind von einem dazu befugten Unternehmen sach- und fachgerecht sowie normgemäß auszuführen. Dafür obliegt dem Abnehmer die alleinige Verantwortung.
- (2) Die Hausanschlussleitung bleibt in der alleinigen Verfügungsbefugnis und im Eigentum von LFVW.
- (3) Die Hausanschlussleitung wird von LFVW auf ihre eigenen Kosten erhalten.
- (4) Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass, spätestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung der Hausanschlussleitung begonnen wird, die Zustimmung aller Eigentümer der davon zeitweilig oder dauernd betroffenen Grundstücke in schriftlicher Form vorliegt und LFVW auf deren Wunsch, die für den Bestand, den Betrieb und die Instandhaltung der Hausanschlussleitung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung des Abnehmers für alle Zeiten nötigen Rechte in Form von Personaldienstbarkeiten in verbüchertungs-fähiger Form von allen davon betroffenen Grundgebern für LFVW unentgeltlich zur Verfügung stellen.

§ 9

(1) Die Lage der Hausanschlussleitung und die Art deren Herstellung bestimmt LFVW unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers, soweit diesen nicht technische oder andere wesentliche (z.B. wirtschaftliche) Gründe entgegenstehen. Für Hausanschlussleitungen und die dafür erforderlichen Maßnahmen gelten jedenfalls folgende Vorgaben, soweit im Wasserliefervertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird:

(2) Die Hausanschlussleitung ist so kurz wie möglich herzustellen, um die Verbindung von einem für die Abzweigung von der nächstgelegenen Versorgungsleitung geeigneten Punkt bis zur Wasserzähleranlage herzustellen.

(3) Der für die Hausanschlussleitung erforderliche Rohrgraben muss mindestens 1,50 m tief sein und ist ordnungsgemäß gegen Einsturz des umliegenden Erdmaterials, mittels Pölzung oder Abböschung abzusichern. Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist eine ordnungsgemäße Verdichtung des eingebrachten Erdmaterials durchzuführen.

(4) Der horizontale Abstand der Hausanschlussleitung zu anderen Leitungen wie z.B. Strom-, Gas-, Daten-, Telefon- und Kanalleitungen, hat nach ÖNORM B2533 mindestens 60 cm zu betragen. Über der Hausanschlussleitung, entlang deren Längsachse, dürfen keine weiteren Leitungen verlegt werden. Wird die Hausanschlussleitung mit einem Überschubrohr verlegt, ist die Verlegung mehrerer Leitungen im selben Rohrgraben zulässig.

(5) Für Grabungsarbeiten im Straßenbereich ist das Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde herzustellen. Bei Bundes- und Landesstraßen ist bei der Baubezirksleitung Leibnitz fristgerecht und planbelegt um die Zustimmung dazu anzuschreiben. Der Abnehmer hat die Straße wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen und haftet für Schäden und Unfälle die durch Unebenheiten auf dem Straßengrund auftreten. Die Straßenkappe der Hausanschlussleitung muss immer, besonders nach Straßenreparaturen und Straßensetzungen sowie im Winter, von Schnee und Eis freigehalten werden.

(6) Die Montage einer Tafel mit den nötigen Hinweisen auf die Hausanschlussleitung am Gebäude oder auf der Grundstückseinfriedung ist vom Abnehmer und vom davon betroffenen Grundstückseigentümer entschädigungslos zu dulden.

(7) Wird anlässlich des Anschlusses an das Wasserversorgungsnetz von LFVW eine Wasserversorgungsanlage außer Betrieb genommen, dürfen Abwässer aller Art und Unrat nicht in einen aufgelassenen Brunnen eingebracht werden. Jede Verunreinigung des Grundwassers ist zu vermeiden.

(8) Die Verwendung der Hausanschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist verboten.

(9) Die Wasserzähleranlage ist in einem straßenseitig gelegenen frostsicheren Kellerraum (ausgenommen Tank- oder Heizraum) unmittelbar nach der Einführung der Leitung in das Gebäude mittels dichter Rohrdurchführung unterzubringen.

Kann der Wasserzähler nicht im Keller des Gebäudes untergebracht werden, so ist ein frostsicherer Schacht mit Einstiegleiter herzustellen. Die Mindesttieftiefe des Schachtes haben im Falle, dass dessen Boden eine Kiesfüllung darstellt, für eine Hausanschlussleitung mit 1 Zoll 1,00 m Breite, 1,00 m Länge und 1,60 m Tiefe zu betragen. Bei Fertigbetonschächten ist ein Schachtring mit dem Durchmesser von 1,00 m, einer Höhe von 1,00 m sowie einem aufgesetzten exzentrischen Schachtkonus (Höhe 0,6 m) mit Steigeisen zu verwenden. Im Bereich wasserundurchlässiger Böden ist der Zähler schacht wasserdicht auszuführen. Für Hausanschlussleitungen mit Dimensionen über 1 Zoll sowie bei Einbau mehrerer Zähler (Subzähler) erhöhen sich die Lichtmasse um die Ausmaße der zusätzlichen Einbauten, wie Zähler, Armaturen und dgl. Die Schachtdeckung ist immer in den Massen 0,60 x 0,60 m mit Entlüftung auszuführen (verzinktes Blech oder Nirostblech).

(10) Werden diese Vorgaben, soweit sie vom Abnehmer zu erfüllen sind, nicht beachtet, ist LFVW berechtigt, ihre Leistungen zur Herstellung der Hausanschlussleitung zu verweigern, zu unterbrechen oder die Inbetriebnahme der Hausanschlussleitung oder die Wasserlieferung zu verweigern oder zu unterbrechen, bis sie erfüllt sind.

§ 10

(1) Veränderungen an der Hausanschlussleitung sind nur LFVW erlaubt. Das gilt besonders für die Wasserzähleranlage, woran der Abnehmer weder selbst Änderungen an der Wasserzähleranlage vornehmen noch dulden darf, dass solche Änderungen durch andere Personen als LFVW vorgenommen werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Entfernung oder Beschädigung von Plomben strafrechtlich verfolgt werden kann. Die Kosten für eine Wiederanbringung von Plomben trägt jedenfalls der Abnehmer.

(2) Erfolgen solche Veränderungen dennoch anderweitig, hat LFVW Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustandes auf alleinige Kosten des Abnehmers, jedenfalls aber auf Ersatz jeglicher Aufwendungen, die LFVW deswegen entstehen, wie etwa für die Behebung dadurch verursachter Gebrechen und für dadurch verursachte Instandhaltungskosten.

(3) Die Kosten für Veränderungen an der Hausanschlussleitung, die über Wunsch des Abnehmers von LFVW vorgenommen werden, sind ausschließlich vom Abnehmer zu tragen.

§ 11

(1) Der Abnehmer hat dafür Sorge zu tragen und alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu setzen, damit die Hausanschlussleitung nicht beschädigt wird, insbesondere ist sie vor Frost zu schützen. Das gilt im Besonderen auch für die Wasserzähleranlage, die z.B. vor Einwirkungen Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen ist. Um Frostschäden zu vermeiden, ist bei Rohbauten und nicht bewohnten Gebäuden die Wasserzähleranlage im Winter auszubauen und die Hausanschlussleitung durch LFVW außer Betrieb zu nehmen.

(2) Die Hausanschlussleitung und deren Trasse, soweit sie unter der Oberfläche verlegt ist, sind vom Abnehmer für LFVW leicht zugänglich und an der Oberfläche frei zu halten, insbesondere von Bäumen, Sträuchern und baulichen Anlagen, wie z.B. Pflasterung, Asphalt, Mauern und Säulen. Das gilt besonders für die Wasserzähleranlage.

(3) Der Abnehmer hat jede Beschädigung der Hausanschlussleitung, insbesondere im Fall eines Wasserausstrittes, unverzüglich bei LFVW zu melden.

(4) Alle Folgen, die aus der Vernachlässigung dieser Pflichten entstehen, trägt der Abnehmer.

§ 12

(1) LFVW ist zu allen für die Instandhaltung, Reparatur und nötigenfalls für dem Austausch der Hausanschlussleitung erforderlichen Maßnahmen ohne weitere Zustimmung des Abnehmers oder der Eigentümer, der von der Hausanschlussleitung dauernd betroffenen Grundstücke, berechtigt (siehe auch § 8 Abs. 4 dieser Bedingungen). Die Zustimmung von Eigentümern von Grundstücken, die von solchen Maßnahmen zeitweilig betroffen sind, hat der Abnehmer beizubringen.

(2) LFVW wird den Abnehmer von derartigen Maßnahmen soweit tunlich zuvor verständigen.

§ 13

Die im Bereich von Hausanschlussleitungen befindlichen Absperrvorrichtungen dürfen nur von LFVW betätigt, also abgesperrt oder geöffnet werden.

V. Anlagen des Abnehmers (Verbrauchsanlagen), Verwendung des Wassers

§ 14

(1) Die Verbrauchsanlagen („Verbrauchsanlagen“) des Abnehmers umfassen alle Rohrleitungen und alle Verbrauchseinrichtungen im Anschluss an die Hausanschlussleitung (siehe dazu § 7 Abs. 1 dieser Bedingungen).

(2) Zur Ausführung, zum Betrieb, zu Änderungen und zur Instandhaltung von Verbrauchsanlagen des Abnehmers wird auf die Bestimmungen der ÖNORM B 2531 in ihrer jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

(3) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist verboten.

§ 15

(1) Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlagen ist gegenüber LFVV allein der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder solchen zur Benützung überlässt.

§ 16

LFVV ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Verbrauchsanlagen des Abnehmers zu überprüfen und Änderungen daran zu fordern, wenn dies aus technischen oder hygienischen Gründen im Interesse von LFVV oder anderer Abnehmer, insbesondere zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit, notwendig ist.

§ 17

LFVV ist berechtigt, dem Abnehmer den Betrieb von Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, von denen ausgehend die Gefahr besteht (insbesondere wegen mangelnder Wartung), dass Trinkwasser in der Hausanschlussleitung oder im Versorgungsnetz von LFVV chemisch oder bakteriologisch verunreinigt wird, (zeitweilig) zu untersagen und die nötigen Maßnahmen zu fordern, um diese Gefahr zu beseitigen, erforderlichenfalls auch deren Entfernung.

§ 18

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen bei den Anlagen von LFVV und den Verbrauchsanlagen anderer Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen insbesondere in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen oder Rückflussverhinderern.

§ 19

Das von LFVV bezogene Wasser darf nur für die eigenen Zwecke des Abnehmers entsprechend dem Wasserliefervertrag verwendet werden. Die Weiterleitung auf andere als die nach dem Wasserliefervertrag zu versorgenden Grundstücke ist unzulässig.

VI. Entgelt für Anschluss und Wasserlieferung

§ 20

(1) Der Abnehmer hat vor der Herstellung seines Wasseranschlusses dafür ein einmaliges, pauschales Entgelt („Baukostenzuschuss“) zu entrichten, womit auch die Herstellung der Hausanschlussleitung abgegolten wird (ohne die dafür erforderlichen Baumeisterarbeiten, ohne die Herstellung des bei Mauerdurchführungen erforderlichen Überschubrohres und ohne die Kosten des Schutzrohres zur Versorgungsleitung).

(2) Für die Wasserlieferung ist laufend ein Entgelt zu entrichten.

(3) Für die Wasserzählanlage ist ein monatliches, pauschales Entgelt zu entrichten, womit auch die Ablesung des Zählerstandes oder die Schätzung des Verbrauches sowie die regelmäßig erforderlichen Nacheichungen der Wasserzählanlage abgegolten sind.

(4) Die Höhe des Entgeltes für die Herstellung eines Wasseranschlusses, für die Wasserlieferung und die Wasserzählanlage ist dem jeweils gültigen Tarif von LFVV zu entnehmen.

(5) Der jeweils gültige Tarif von LFVV, deren Betrieb satzungsgemäß kostendeckend, jedoch nicht gewinnorientiert geführt wird, beruht auf einer in regelmäßigen Intervallen aktualisierten Kalkulation der tatsächlich entstandenen und der zu erwartenden Kosten.

VII. Zählung des Wasserverbrauchs

§ 21

LFVV stellt die vom Abnehmer aus der Hausanschlussleitung bezogene Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von LFVV gelieferte, montierte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähleranlagen fest, die im Eigentum von LFVV stehen und bleiben.

§ 22

(1) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähleranlage für LFVV nach Vorankündigung ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt zur Wasserzählanlage oder die Ablesung des Zählerstandes nicht möglich, kann LFVV einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der der Ablesung der Wasserzähleranlage entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 23

Die Größe, Art und Anzahl der Wasserzähleranlagen werden von LFVV bestimmt. Die Verwendung weiterer Wasserzähler im Bereich der Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die von solchen Zählern erfassten Daten sind für das Verhältnis des Abnehmers zu LFVV, insbesondere für die Verrechnung des Wasserbezuges, nicht von Bedeutung.

§ 24

Die fallweise Überprüfung, den Austausch, die Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich LFVV durch.

§ 25

Der Abnehmer kann bei LFVV jederzeit schriftlich um eine Überprüfung der Anzeigenauigkeit der Wasserzähleranlage ersuchen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten von LFVV, sonst zu Lasten des Abnehmers. LFVV kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 26

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Abrechnung, jedoch nicht für Zeiträume vor dem vorangegangenen Ablesetermin.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann (was regelmäßig zutrifft), oder wenn der Wasserzähler keine Daten liefert, errechnet LFVV einen Verbrauchsdurchschnitt des letzten richtig gezählten Verbrauches des Abnehmers über einen möglichst langen, höchstens aber drei Jahre dauernden Zeitraum oder schätzt den Verbrauch aufgrund plausibler Daten über die Nutzung des Wasseranschlusses (Art der Nutzung, Zahl der Bewohner etc).

§ 27

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, über Aufforderung, unabhängig von durch LFVV vorgenommene Ablesungen, LFVV den jeweiligen Zählerstand bekanntzugeben.

(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Wasserzähleranlage und die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen möglichst früh feststellen zu können.

§ 28

Der Abnehmer hat LFVV Störungen, Beschädigungen oder einen Stillstand der Wasserzähleranlage unverzüglich anzuzeigen.

§ 29

Die von der Wasserzähleranlage angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten oder Rohrbrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von LFVV geliefert und vom Abnehmer bezogen verrechnet.

VIII. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 30

Dem Abnehmer wird monatlich eine auf Basis der letzten Abrechnung ermittelte Akontozahlung vorgeschrieben und jährlich eine Abrechnung übermittelt. LFVV kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 31

(1) Die der Rechnung zugrunde zu legenden Messdaten der Wasserzähleranlage werden von Beauftragten von LFVV, die sich über Aufforderung zu legitimieren haben, festgestellt.

(2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 32

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto von LFVV bezahlt werden. LFVV ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die jeweils gesetzlich gültigen Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung ist LFVV berechtigt, seine Ansprüche ohne weitere Verständigung gerichtlich geltend zu machen.

§ 33

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb der in der Rechnung genannten Frist zulässig.

(2) Der Abnehmer ist zur Aufrechnung mit eigenen Ansprüchen gegenüber Ansprüchen von LFVV nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit von LFVV berechtigt, und für den Fall, dass seine Ansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit seiner Verbindlichkeit gegenüber LFVV stehen, sie gerichtlich festgestellt oder von LFVV anerkannt worden sind.

IX. Beendigung des Wasserliefervertrages

§ 34

(1) Der Wasserliefervertrag besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder LFVV, wobei eine Kündigung durch den Abnehmer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zumindest sechs Wochen zum Ende jedes Kalendermonats zulässig ist, eine Kündigung durch LFVV unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zumindest sechs Monaten ebenfalls zum Ende jedes Kalendermonats, dann wenn dafür wichtige Gründe vorliegen. Das Recht des Abnehmers und von LFVV einen Wasserliefervertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen bleibt dadurch unberührt.

(2) Nach Beendigung des Wasserliefervertrages wird die Hausanschlussleitung durch LFVV auf Kosten des Abnehmers stillgelegt, es sei denn, sie dient auch zur Versorgung anderer Abnehmer. Die Hausanschlussleitung wird in der Regel bei der Hauptleitung abgepropt. Das Straßventil mit der Einbaugarnitur wird entfernt. Die Hausanschlussleitung wird von LFVV nicht entfernt, sondern geht auf den Abnehmer über und ist ab diesem Zeitpunkt ihm überlassen.

X. Rechtsnachfolge

§ 35

(1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers (und des Eigentümers der zu versorgenden Grundstücke) ist LFVV binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der bisherige Abnehmer bleibt für alle bis zur Anzeige der Rechtsnachfolge entstandenen Verpflichtungen gemeinsam mit seinem Nachfolger solidarisch verpflichtet.

(2) Rechtsnachfolger der Abnehmer und der Eigentümer treten in sämtliche Rechte und Pflichten ihrer Vorgänger gegenüber LFVV ein und haften insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(3) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige bleibt der bisherige Abnehmer bis zur Anzeige der Rechtsnachfolge gegenüber LFVV verpflichtet.

XI. Allgemeine Bestimmungen

§ 36

LFVV haftet für Schäden an der Person nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, für sonstige Schäden nur für den Fall, dass LFVV oder eine Person, für die LFVV einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

§ 37

Gerichtsstand für alle aus und in Zusammenhang mit Wasserlieferverträgen entstehenden Streitigkeiten ist ausschließlich das jeweils sachlich für das Gebiet der Stadtgemeinde Leibnitz zuständige Gericht. Ist der Abnehmer Verbraucher, so gilt das nur, wenn in dessen Sprengel sein Wohnsitz, sein gewöhnlicher Aufenthalt oder der Ort seiner Beschäftigung liegt.

§ 38

Abweichungen von diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart wurden, etwa im Wasserliefervertrag.

§ 39

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.04.2012 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.

Leibnitz, am _____

Zur Kenntnis genommen – Name / Unterschrift-Abnehmer